

**Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung
gemäß § 34 BauGB für die Ortslagen
Obersaurenbach und Junkersaurenbach,
Gemeinde Ruppichteroth**

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Thomas Schmidt
Junkersaurenbach 4
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: A. Gertz, M. Sc. Geoökologie



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 17. März 2017

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	2
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
4	Datenrecherche	4
5	Begutachtung des Plangebietes	6
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	7
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	8
8	Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf	8

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5110/2 (Ruppichteroth)	5
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ruppichteroth beabsichtigt für die Ortslagen Obersaurenbach und Junkersaurenbach eine Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Satzungserweiterung ist es, eine am südwestlichen Ortsrand von Junkersaurenbach gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine Bebauung mit einem weiteren Einfamilienhaus zu ermöglichen.

Eingriffsrelevant sind hier die Flächen der „Hoflage Schmidt“ im Südwesten der Ortslage Junkersaurenbach. Hier stehen derzeit ein Wohnhaus und zwei landwirtschaftliche Gebäude. Ein Stallgebäude wird nicht in die Ortslage einbezogen. Das im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages betrachtete Plangebiet umfasst ca. 2.625 m².

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Ortslagensatzungen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem *Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Satzungsverfahren, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Der Planbereich umfasst ein Gehöft auf dem südlichen Grundstück sowie einen Streifen eines Hausgartens auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Gärten beider Parzellen werden hauptsächlich als Scherrasen genutzt. Das südliche Grundstück weist einen größeren Baumbestand auf. Im Norden der Erweiterungsfläche steht eine Fachwerkscheune. Im Südwesten und Südosten schließen Weideflächen an den Änderungsbereich an. Nahe der vorgesehenen Satzungsgrenze stehen mehrere Obstbäume.

Die detaillierte Beschreibung und Darstellung des Ausgangszustandes (reale Flächennutzungen und Biotoptypen) ist dem Erläuterungsbericht und der Karte 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen.



Im Vordergrund: Teile der Baumgruppe, im Hintergrund: vorhandenes Wohnhaus (Blickrichtung Osten)

**Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortslagen Obersaurenbach und Junkersaurenbach
Gemeinde Ruppichteroth; Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**



Blick entlang der neuen südwestlichen Satzungs-grenze; Walnussbaum mit starkem Baumholz innerhalb der Baumgruppe vor Wohnhaus und Stall (Blickrichtung Süden)



Außenansicht der Fachwerkscheune im Norden des Ergänzungsbereichs (Blickrichtung Westen)



Innenansicht der Scheune, Brutkasten für Schleiereulen am Giebel

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine mit der Erweiterung der Ortslagensatzung mögliche Bebauung bedeutet den Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und -funktionen. Betroffen wären Garten (Scherrasen) und eine Baumgruppe. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten in Wechselbeziehung zu den angrenzenden Flächennutzungen und Biotoptypen. Es ist nicht geplant, die bestehenden Gebäude abzureißen oder zu verändern.

4 Datenrecherche

Am 15.02.2017 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5110-Quadrant 2 (Ruppichteroth) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5110/2 (Ruppichteroth)

Art		Status MTB 5110- Quadrant 2	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend ²	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

² Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab keine Ergebnisse hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalem Umfeld.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5110/2

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

5 Begutachtung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes wurde am 09.02.2017 durchgeführt. Die Bäume und sonstigen Gehölze im Plangebiet wurden auf Vogelnester, Baum- und Spechthöhlen sowie potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) abgesucht. Vogelnester (insbesondere größere Vogelnester) wurden während der Begehung nicht festgestellt. Bruten von häufigen Vogelarten (wie Amsel oder Kleiber) sind aber nicht auszuschließen.

Im Bereich der Scheune befindet sich eine künstliche Bruthöhle der Schleiereule. Die Betreuung hat der Rheinisch-Bergische Naturschutzverein (RBN), Ortsgruppe Ruppichteroth, übernommen. Eine regelmäßige Nutzung durch Schleiereulen findet statt.

In der Scheune sind Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Bei der Begehung wurden ansonsten für den dörflichen Bereich allgemein häufige Vogelarten beobachtet bzw. gehört. Sie gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten, für die vertiefende Untersuchungen (ASP Stufe II: „Art zu Art“-Betrachtung) notwendig sind. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Säugetiere

Fledermäuse

Quartiere können in den **eingriffsrelevanten Bereichen** ausgeschlossen werden. Für die relevanten Fledermausarten Zwergfledermaus und Braunes Langohr kann das Plangebiet als Jagdgebiet dienen. Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

In der Scheune sind Quartiere der Zwergfledermaus möglich.

Vögel

Greifvögel

Jagende Mäusebussarde, Turmfalken, Rotmilane sowie Habichte und Sperber sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- oder Jagdhabitats. Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sind ausreichend vorhanden.

Schleiereule

In der alten Scheune innerhalb des Plangebietes hängt ein Schleiereulenkasten. Das Gebäude ist nicht eingriffsrelevant (s.o).

Feldlerche

Die Feldlerche als Bewohner von strukturreichem Ackerland findet im Plangebiet als charakteristische Offenlandart keine Nistmöglichkeiten. Sie besiedelt die offene, gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Wirtschaftswegen. Da die Feldlerche aus Gründen der Feindvermeidung zu Vertikalstrukturen messbare Abstände einhält, stellt die Weide zwischen den angrenzenden hohen Bäumen auf der einen, und der Wohnbebauung auf der anderen Seite keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Eisvogel

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die strukturgebend als Nist- oder Nahrungshabitats für Artenvorkommen des Eisvogels wären.

Mehl- und Rauchschnalben

Nester von Mehl- und Rauchschnalben wurden an den vorhandenen Gebäuden nicht vorgefunden. Aufgrund der Nähe zur Siedlung eignen sich die betroffenen Grundstücke als Jagdhabitate. In der angrenzenden Siedlung stehen weitere Nahrungshabitate als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

Spechte

In den Bäumen im Plangebiet wurden bei der Begehung keine Vogelnester oder Spechtlöcher festgestellt. Die Biotopstrukturen im Plangebiet stellen für Spechtarten kein geeignetes Brut- oder Nahrungshabitat dar.

Neuntöter

Der intensiv genutzte Raum, in dem das Plangebiet liegt, kann für den Neuntöter als Bewohner der extensiv genutzten Kulturlandschaft sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe und Waldlaubsänger

Für den Waldlaubsänger sind die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht als potentiell Brutgebiet oder Nahrungsquelle geeignet.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s.u.) nicht gegeben.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zum Schutz des Schleiereulens-Vorkommen sollten die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden.

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; Untersuchungsbedarf

Durch das Vorhaben sind keine planungsrelevanten Arten betroffen. Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

**Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortslagen Obersaurenbach und Junkersaurenbach
Gemeinde Ruppichteroth; Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten (BDLA)



M. Sc. Geoökologin A. Gertz

Nümbrecht, 17. März 2017

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2017a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2017b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5110. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 15.02.2017 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5110>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn